

## **Richtlinien der Stadt Neuburg an der Donau für das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz**

Die Stadt Neuburg an der Donau fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Maßnahmen zur Energieeinsparung und den Einsatz von umweltschonenden Technologien.

### **1. Gegenstand der Förderung**

- 1.1 **Regenwasserrückgewinnungsanlagen**
- 1.2 **Solarthermische Anlagen** zur Warmwasserbereitung, Raumheizung
- 1.3 **Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse**  
Holzpellets- und Hackschnitzelheizungen, Scheitholzvergaserkessel
- 1.4 **Effiziente Wärmepumpen** für Warmwasser und Heizwärmebedarf
- 1.5 **Kontrollierte Lüftungsanlagen**
- 1.6 **Anschluss an Nahwärmenetze** für Hackschnitzelheizungen, Pelletsanlagen, Scheitholzkesselheizungen, Rapsöl-BHKWs oder Wärmepumpen
- 1.7 **Wärmedämmungen** zur Verbesserung des Wärmeschutzes an Außenwänden und am Dach oder oberster Geschossdecke
  - 1.7.1 **Öko-Bonus Wärmedämmung**
- 1.8 **Austausch von Fenstern**
  - 1.8.1 **Kombinationsbonus Fensteraustausch und Außenwanddämmung**
- 1.9 **Errichtung von Passivhäusern**
- 1.10 **Errichtung von Plusenergiehäusern**
- 1.11 **Energieberatungen für das Eigenheim (ohne iSFP)**
- 1.12 **Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher**
  - 1.12.1 **Bürgersolarkraftwerke**
  - 1.12.2 **Kombinationsbonus Elektro-Auto und Photovoltaikanlage**
  - 1.12.3 **Photovoltaik-Balkonanlagen**
- 1.13 **Dachbegrünungen**
- 1.14 **Fassadenbegrünungen**
- 1.15 **Öko-Bonus Strom**
- 1.16 **Lastenfahrräder**
- 1.17 **Fahrradanhänger**
- 1.18 **Energiesparende Haushaltsgeräte**  
Kühlgeräte, Gefriergeräte, Kühl-, Gefrier-Kombinationen, Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspüler

## **2. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen für die gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien geförderten Maßnahmen werden natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Neuburg an der Donau gewährt. Die Zuwendungen für Ziffern 1.1 bis 1.11 werden nur Personen gewährt, die Eigentümer von Gebäuden in der Stadt Neuburg an der Donau sind, bei denen die beantragte Maßnahme umgesetzt wird. Ein Anrecht auf Förderung erhalten auch Wohnungseigentümergeinschaften, soweit deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Neuburg an der Donau haben sowie Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht. Ferner werden die Zuwendungen Vereinen und Stiftungen, die ihren Sitz in Neuburg an der Donau haben, gewährt, wenn die Maßnahme im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 1.1 bis 1.11 kann der Antrag nur vom Eigentümer des Gebäudes, bei Maßnahmen nach Ziffer 1.5 vom Wohnungseigentümer, bei Maßnahmen nach Ziffer 1.12 bis 1.18 nur vom Eigentümer des Fördergegenstandes gestellt werden.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien oder deren Komponenten, sowie Personen, die Fördergegenstände gemäß Ziffer 1 planen, errichten oder damit Handel treiben. Dieses Ausschlusskriterium bezieht sich auch auf im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige.

## **3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben muss in der Stadt Neuburg an der Donau durchgeführt werden. Die Bezuschussung der Fördergegenstände gemäß Ziffer 1.1 bis 1.18 dieser Richtlinien ist pro Haushalt und Maßnahme nur einmal zulässig.

Der Zuschuss von Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.12 und 1.12.2 bis 1.14 wird nur für Wohn- und Nebengebäude gewährt. Bei Gebäuden mit gleichzeitig der Erwerbstätigkeit dienenden Nutzung muss die private Nutzung überwiegen.

Ein Zuschuss von Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.12.2 wird nur gewährt, wenn die Maßnahme von einem Fachbetrieb durchgeführt wird. Maßnahmen die überwiegend in Eigenleistung durchgeführt werden, werden nicht bezuschusst. Eigenleistung in höherem Maß ist möglich, wenn der Antragsteller das Handwerk erlernt hat und dies durch einen Gesellen- oder Meisterbrief nachweisen kann.

Antragsteller der Punkte 1.1 bis 1.14, die bereits eine Förderung nach der Positivliste erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. Ferner werden Maßnahmen nicht berücksichtigt, die durch ein anderes städtisches Förderprogramm bezuschusst werden. Förderprogramme aus anderen öffentlichen Haushalten werden auf die Zuwendungen nicht angerechnet.

Fördervoraussetzung bei Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1. bis 1.12.3 ist die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Anlagen und Baumaterialien, die in Serie hergestellt und im Handel angeboten werden. Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen bzw. Fördergegenstände gewährt. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang betrieben werden. Ausgenommen vom Förderprogramm sind Erweiterungen von Anlagen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

## **4. Technische und spezielle Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Regenwassernutzungsanlagen**

Zweck von Regenwassernutzungsanlagen ist es, den Trinkwasserverbrauch innerhalb von Haushalten zu reduzieren und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung müssen mindestens aus Pumpe und Lagerbehälter bzw. Zisterne mit einem Mindestvolumen von 2 Kubikmeter bestehen.

Regenwassernutzungsanlagen für den Haushalt (Toilettenspülung oder Waschmaschine) sind von zugelassenen Fachbetrieben auszuführen. Querverbindungen zur Trinkwasserleitung müssen ausgeschlossen sein. Die Zuspeisung von Frischwasser über die öffentliche Wasserversorgung muss über einen freien Einlauf erfolgen. Die einschlägigen Gesetze und DIN-Vorschriften sowie die Trinkwasserverordnung sind zu beachten. Die Wassermenge, die im Haushalt genutzt bzw. ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist durch geeichte Wasserzähler zu erfassen.

Einzelheiten zur Regenwassernutzung werden nach der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung der Stadt Neuburg an der Donau geregelt. Grundwassernutzungsanlagen sind nicht förderfähig.

### **4.2 Solarthermische Anlagen**

Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude genutzt werden. Förderfähig sind solarthermische Anlagen auf Bestandsgebäuden, deren Baujahr mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung sind ab 10 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche förderfähig. Fördervoraussetzung ist ein Mindestvolumen des Heizwasserpufferspeichers von 750 l ab 10 m<sup>2</sup>, von 1 m<sup>3</sup> ab 15 m<sup>2</sup> und von 1,5 m<sup>3</sup> ab 20 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche. Der Heizwasserpufferspeicher muss lückenlos und hochwertig gedämmt sein.

Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.

### **4.3 Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse**

Förderfähig sind automatisch beschickte Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, soweit es sich um eine Zentralheizung handelt. Förderfähig sind auch Scheitholzvergaserkessel mit einer installierten Nennwärmeleistung von 10 bis 50 kW, wenn sie an eine Zentralheizung angeschlossen sind und der Pufferspeicher eine Größe von mindestens 50 Liter pro kW aufweist. Die Anlage zur energetischen Nutzung fester Biomasse muss mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein. Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt.

Förderfähig sind Anlagen, die in der Liste der förderfähigen Biomasseanlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgeführt sind.

### **4.4 Effiziente Wärmepumpen**

Fördervoraussetzungen sind der Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,0, der Nachweis eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage sowie eine Photovoltaikanlage mit mindestens 4 kWp Spitzenleistung auf demselben Gebäude oder der Bezug von Ökostrom oder Strom der Stadtwerke Neuburg aus erneuerbaren Energien oder regional erzeugt aus Blockheizkraftwerken.

Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt.

#### **4.5 Kontrollierte Lüftungsanlagen**

Förderfähig sind zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 85 % bei zentralen und 80 % bei dezentralen Lüftungsanlagen. Fördervoraussetzung ist, dass alle beheizten Wohnräume des Gebäudes bzw. der Wohnung in das Lüftungskonzept einbezogen werden. Zentrale Lüftungsanlagen müssen zudem mit einer CO<sub>2</sub>- bzw. Feuchtesteuerung ausgestattet sein.

#### **4.6 Anschluss an Nahwärmenetze**

Förderfähig sind Nahwärmenetze, dessen Grundlast-Wärmeversorgung durch eine Hackschnitzelheizung, Pelletsanlage, Scheitholzesselheizung, Rapsöl-BHKW oder Wärmepumpe erfolgt. Fördergegenstand ist die Wärmeübergabestation. Diese muss mit einem integrierten, eichfähigen Wärmemengenzähler ausgestattet sein.

#### **4.7 Wärmedämmungen**

Förderfähig ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden und Dach bzw. oberster Geschosdecke von Wohngebäuden, deren Baujahr mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Bei der Verbesserung des Wärmeschutzes darf bei Außenwänden grundsätzlich ein U-Wert von 0,20 W/m<sup>2</sup>\*K nicht überschritten werden. Bei Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, natürlichen Dämmstoffen, Zellulose oder sonstigen Recyclingprodukten ist ein U-Wert von 0,24 W/m<sup>2</sup>K einzuhalten.

Bei der Verbesserung des Wärmeschutzes darf beim Dach und der obersten Geschosdecke grundsätzlich ein U-Wert von 0,14 W/m<sup>2</sup>\*K nicht überschritten werden. Bei Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, natürlichen Dämmstoffen, Zellulose oder sonstigen Recyclingprodukten ist ein U-Wert von 0,20 W/m<sup>2</sup>K einzuhalten.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtfläche der Außenwände mit Ausnahme von Sockelbereich und erdberührte Bereiche bzw. auf die Gesamtfläche des Daches / der obersten Geschosdecke anzuwenden.

Die Einhaltung der oben genannten U-Werte ist durch eine Berechnung des tatsächlich vorhandenen Schichtaufbaus nachzuweisen. Nachweisberechtigt hierfür sind Bauvorlageberechtigte (Ingenieure, Techniker, Meister) oder in der Energieeffizienz-Expertenliste der deutschen Energieagentur (dena) gelistete Energieberater.

##### **4.7.1 Öko-Bonus Wärmedämmungen**

Ein Öko-Bonus für die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden und Dach bzw. oberster Geschosdecke von Wohngebäuden wird gewährt, wenn Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, natürlichen Dämmstoffen, Zellulose oder sonstigen Recyclingprodukten für das gesamte Bauteil eingesetzt werden und die Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.7 erfüllt werden.

#### **4.8 Austausch von Fenstern**

Gefördert wird der Einbau von neuen Fenstern, die laut Projektdatenblatt grundsätzlich einen Mindest-U<sub>w</sub>-Wert von 0,94 W/m<sup>2</sup>K einhalten. Voraussetzung ist, dass alle Fenster des Gebäudes ausgetauscht und diese fachgerecht montiert werden. Ausgenommen sind Fenster unbeheizter Räume und Fenster, die innerhalb der letzten zehn Jahre ausgetauscht wurden. Wenn der U<sub>w</sub>-Wert der in den letzten 10 Jahren eingebauten Fenstern schlechter ist, als der oben genannte Mindest-U<sub>w</sub>-Wert, muss die Zahl der neu eingebauten Fenster überwiegen.

#### **4.8.1 Kombinationsbonus bei Fensteraustausch und gleichzeitiger Dämmung der Außenwände**

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Austausch der Fenster der Wärmeschutz an Außenwänden verbessert wird. Fördervoraussetzung ist, dass sowohl die Fenster als auch die Außenwände die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffern 4.7 und 4.8 erfüllen. Der zeitliche Abstand für die Durchführung der Maßnahmen darf nicht mehr als zwölf Monate betragen.

#### **4.9 Errichtung von Passivhäusern**

Ein Passivhaus gemäß Ziffer 1.9 ist ein Gebäude, das die Bewertungskriterien der Zertifizierungsstelle für qualitätsgeprüfte Passivhäuser, Passivhausinstitut Darmstadt, erfüllt:

- Jahresheizwärmebedarf max. 15 kWh/(m<sup>2</sup>a) oder Heizwärmelast max. 10 W/m<sup>2</sup>
- Drucktestluftwechsel n<sub>50</sub> max. 0,6 h<sup>-1</sup>

Die Energiebezugsfläche ist die Netto-Wohnfläche innerhalb der thermischen Gebäudehülle berechnet nach der Wohnflächenverordnung (WoFV).

Die Förderung der Errichtung von Plusenergiehäusern ist nicht mit weiteren Maßnahmen nach Ziffer 1.1 bis 1.12 dieser Richtlinien kumulierbar.

#### **4.10 Errichtung von Plusenergiehäusern**

Gefördert wird die Errichtung von Plusenergiehäusern auf Basis eines KfW Effizienzhauses 40 oder einer besseren Effizienzklasse. Zudem muss der Jahresertrag des auf dem Grundstück mit erneuerbaren Energien produzierten Stroms multipliziert mit dem Primärenergiefaktor für Strom über die Simulationsberechnung den verbleibenden Jahres-Primärenergiebedarf aus dem EnEV-Nachweis um mindestens 1500 kWh/a übersteigen.

Die Förderung der Errichtung von Plusenergiehäusern ist nicht mit weiteren Maßnahmen nach Ziffer 1.1 bis 1.12 dieser Richtlinien kumulierbar.

#### **4.11 Energieberatungen für das Eigenheim (ohne individuellem Sanierungsfahrplan iSFP)**

Bezuschusst wird eine Energieberatung durch anerkannte, in der Energieeffizienz-Expertenliste der deutschen Energieagentur (dena) gelistete Energieberater für Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Beratung muss vor Ort durchgeführt und ein Energieberatungsbericht erstellt werden. Der Energieberatungsbericht muss mindestens aus der Datenaufnahme von Gebäudehülle und Heiztechnik inklusive Fotodokumentation und der Erläuterung von möglichen Maßnahmen bei Gebäudehülle und Heiztechnik inklusive Fördermittelberatung bestehen. Ausgeschlossen von der Förderung sind in der Energieeffizienz-Expertenliste der deutschen Energieagentur (dena) gelistete Energieberater.

Es gilt das Kumulierungsverbot gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

#### **4.12 Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher**

Förderfähig sind Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher von 2 kWp bis 30 kWp Modulleistung, wenn diese im Stadtgebiet Neuburg installiert werden. Der Stromspeicher muss gemäß Herstellerangabe eine nutzbare Speicherkapazität von mindestens 4 kWh aufweisen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

Die Förderung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher ist nicht mit Ziffern 1.12.1 und 1.12.2 kumulierbar.

#### **4.12.1 Bürgersolarkraftwerke**

Förderfähig sind von der Stadt Neuburg an der Donau anerkannte Bürgersolarkraftwerke, die sich im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau befinden. Abweichend von Ziffer 2 werden die Zuwendungen auch natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Neuburg gewährt, die Eigentümer einer Anlage sind, die auf einem öffentlichen oder privaten Gebäude in der Stadt Neuburg an der Donau (Solarkraftwerk Neuburg) mit Zustimmung der Stadt Neuburg an der Donau errichtet wird.

Die Zuwendungen werden an die Anteilseigner ab 2 kWp Modulleistung ausbezahlt. Die Förderung der Beteiligung an Bürgersolarkraftwerken ist nicht mit Ziffer 1.12 und 1.12.2 kumulierbar.

#### **4.12.2 Kombinationsbonus bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage**

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Erwerb eines Elektro-Autos eine Photovoltaikanlage von mindestens 5 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude errichtet wird. Abweichend von Ziffer 3 kann der Zuschuss auch beim Kauf von gebrauchten Elektro-Fahrzeugen gewährt werden. Der zeitliche Abstand zwischen der Anschaffung des Elektro-Autos und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage darf nicht mehr als zwölf Monate betragen. Der Kombinationsbonus ist nicht mit 1.12 und 1.12.1 kumulierbar.

#### **4.12.3 Photovoltaik-Balkonanlagen**

Gefördert werden fest installierte, steckerfertige Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaik-Balkonanlagen) bis 800 Watt Wechselrichterleistung bestehend aus mindestens zwei Modulen, Wechselrichter, Verkabelung und Stecker.

Beim Einsatz in Mietobjekten versichert der Antragssteller, dass das Einverständnis des Vermieters vorliegt. Die Rechnung der Photovoltaik-Balkonanlage muss grundsätzlich auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein. Bei Sammelbestellungen muss der Rechnungsempfänger förderberechtigter Antragssteller sein.

#### **4.13 Dachbegrünungen**

Förderfähig sind Pflanz-, Material- und Baukosten von Dachbegrünungen ab Oberkante Dachabdichtung auf Bestandsgebäuden und auf Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung. Fördervoraussetzung sind mindestens 10 m<sup>2</sup> zusammenhängende Nettovegetationsfläche und mindestens 8 cm Substratdicke. Die Begrünung muss mindestens 5 Jahre instandgehalten werden. Sanierungen vorhandener Gründächer werden nicht gefördert.

#### **4.14 Fassadenbegrünungen**

Förderfähig sind Pflanz-, Material- und Baukosten einer boden- oder wandgebundenen Fassadenbegrünung an Bestandsgebäuden und an Neubauten ohne verpflichtende Fassadenbegrünung. Freistehende Vertikalbegrünungen und Fassadenbegrünungen aus Pflanzgefäßen mit mindestens 200 l Volumen und Rankhilfe sind ebenfalls förderfähig. Fördervoraussetzung ist eine zusammenhängende Nettovegetationsfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup>. Die Begrünung muss mindestens 5 Jahre instandgehalten werden. Bodengebundene Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern ohne Kletterhilfe und Sanierungen vorhandener Fassadenbegrünungen werden nicht gefördert. Abweichend von Punkt 6 ist der Förderantrag innerhalb von 18 Monaten nach Rechnungsstellung zu stellen.“

#### **4.15 Öko-Bonus Strom**

Ein Öko-Bonus Strom wird gewährt, wenn bei der Nutzung einer Ladestation bzw. Wallbox Strom der Stadtwerke Neuburg aus erneuerbaren Energien oder regional erzeugter Strom aus Blockheizkraftwerken der Stadtwerke Neuburg bezogen wird. Die Ladestation bzw. Wallbox muss sich im privaten Bereich (Garage, Einfahrt, Carport) oder auf einem privaten Parkplatz oder in einer privaten Tiefgarage, die nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist, befinden.

#### **4.16 Lastenfahrräder**

Gefördert wird der Kauf von Elektro-Lastenrädern und mechanischen Lastenrädern. Es werden nur Neuanschaffungen gefördert. Fördervoraussetzung ist die ausschließlich private Nutzung des Fahrrades. Geleaste Fahrräder werden nicht gefördert.

Lastenfahrräder müssen Transportmöglichkeiten aufweisen, die mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad und die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind.

Die Rechnung des Fahrrads muss grundsätzlich auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein.

#### **4.17 Fahrradanhänger**

Gefördert wird der Kauf von Fahrradanhängern für Kinder oder Lasten. Es werden nur Neuanschaffungen gefördert.

Die Rechnung des Fahrradanhängers muss grundsätzlich auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein.

#### **4.18 Energiesparende Haushaltsgeräte**

Gefördert wird der Kauf von neuen Kühlgeräten, Gefriergeräten und von Kühl-Gefrier-Kombinationen, von Wäschetrocknern, Waschmaschinen und Geschirrspülern der aktuell auf dem Markt handelsüblichen besten Energieeffizienzklasse des EU-Energielabels. Abweichend von Ziffer 3 kann pro Haushalt je ein Gerät (Kühlgerät, Gefriergerät, Kühl-Gefrier-Kombination, Wäschetrockner, Waschmaschine, Geschirrspüler) gefördert werden. Zuwendungsvoraussetzung bei Kühl-, Gefriergeräten und Kühl-Gefrier-Kombinationen ist die gleichzeitig fachgerechte Entsorgung des Altgerätes. Die Rechnung des Haushaltsgeräts muss grundsätzlich auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme des Fördergegenstandes anfallen und nachgewiesen werden.

Die Zuwendung beträgt pauschal für

- 5.1 Regenwassernutzungsanlagen gemäß Nr. 1.1 und 4.1:
  - für den Einsatz zur Gartenbewässerung 150 €
  - für den Einsatz zur Toilettenspülung 150 €
  - für den Anschluss an die Waschmaschine 150 €
- 5.2 Solarthermische Anlagen gemäß Nr. 1.2 und 4.2:
  - 300 € für die Warmwasserbereitung
  - 800 € für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- 5.3 Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse gemäß Nr. 1.3 und 4.3: 1.000 €
- 5.4 Wärmepumpen gemäß Nr. 1.4 und 4.4:
  - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen 1.000 €
  - Luft/Wasser-Wärmepumpen 500 €
- 5.5 Kontrollierte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gemäß Nr. 1.5 und 4.5:
  - Zentrale Lüftungsanlagen 800 €
  - Dezentrale Lüftungsanlagen 300 €
- 5.6 Wärmeübergabestationen zum Anschluss an Nahwärmenetze gemäß Nr. 1.6 und 4.6: 300 €
- 5.7 Wärmedämmungen gemäß Nr. 1.7 und 4.7:
  - bei Außenwänden 1.000 €
  - beim Dach und der obersten Geschossdecke 700 €
- 5.7.1 Öko-Bonus Wärmedämmung gemäß Nr. 1.7.1 und 4.7.1: 500 €
- 5.8 Austausch von Fenstern gemäß Nr. 1.8 und 4.8: 500 €
- 5.8.1 Kombinationsbonus bei Fensteraustausch und gleichzeitiger Dämmung der Außenwände gemäß 1.8.1 und 4.8.1: 500 €
- 5.9 Errichtung von Passivhäusern gemäß Nr. 1.9 und 4.9: 3.000 €
- 5.10 Errichtung von Plusenergiehäusern gemäß Nr. 1.10 und 4.10: 3.000 €
- 5.11 Energieberatungen für das Eigenheim (ohne iSFP) gemäß Nr. 1.11 und 4.11: 200 €
- 5.12 Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher gemäß Nr. 1.12 und 4.12: 50 € je kWp Modulleistung, maximal 400 €
- 5.12.1 Bürgersolarkraftwerke gemäß Nr. 1.12.1 und 4.12.1: 300 € je Anteilseigner
- 5.12.2 Kombinationsbonus bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage gemäß Nr. 1.12.2 und 4.12.2: 400 €
- 5.12.3 Photovoltaik-Balkonanlagen gemäß Nr. 1.12.3 und 4.12.3: 70 €

- 5.13 Dachbegrünungen gemäß Nr. 1.13 und 4.13:  
20 € pro m<sup>2</sup>, maximal 30 % der förderfähigen Kosten, maximal 500 €
- 5.14 Fassadenbegrünungen gemäß Nr. 1.14 und 4.14:  
20 € pro m<sup>2</sup>, maximal 30 % der förderfähigen Kosten, maximal 500 €
- 5.15 Öko-Bonus Strom gemäß Nr. 1.15 und 4.15: 100 €
- 5.16 Lastenfahrräder gemäß Nr. 1.16 und 4.16:
  - Elektro-Lastenfahrräder: 400 €
  - Mechanische Lastenfahrräder: 200 €
- 5.17 Fahrradanhänger für Kinder oder Lasten gemäß Nr. 1.17 und 4.17: 50 €
- 5.18 Energiesparende Haushaltsgeräte gemäß Nr. 1.18 und 4.18: 100 €

Nicht bezuschusst werden Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu zahlen hat sowie fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers.

## **6. Antragstellung**

Der Förderantrag ist innerhalb von neun Monaten

- bei Ziffer 1.1 bis 1.8.1 sowie Ziffer 1.12 bis 1.12.2 nach Herstellung der Betriebsbereitschaft
- bei Ziffer 1.9 und 1.10: nach Ausstellungsdatum des Energieausweises nach Fertigstellung
- bei Ziffer 1.11, Ziffer 1.12.3 sowie Ziffer 1.13 bis 1.18: nach Rechnungsstellung

unter Vorlage der Rechnungen und weiterer erforderlicher Unterlagen gemäß Förderantrag zu stellen bei der Stadt Neuburg an der Donau, Stabsstelle Umwelt und Agenda 21, Postfach 1740, 86622 Neuburg an der Donau, Tel. (0 84 31) 55-219 und 55-336.

Die Stadt Neuburg an der Donau prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Im Einzelfall kann die Stadt Neuburg an der Donau weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen fordern.

## **7. Auszahlung der Fördermittel**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags, der Rechnungen und weiterer erforderlicher Unterlagen. Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge einschließlich der geforderten Belege bearbeitet.

Bei Erschöpfung des Haushaltsbudgets ist keine weitere Förderung mehr möglich. Förderanträge können in diesem Fall nicht in das Folgejahr übernommen werden. Die Neunmonatsfrist zur Antragsstellung nach Punkt 6 entfällt. Im Folgejahr können nur Maßnahmen gefördert werden, die auch im Folgejahr umgesetzt werden.

Bei Richtlinienänderung gelten die aktuell gültigen Richtlinien zum Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft (Ziffer 1.1 - 1.8.1, 1.12 - 1.12.2), das Datum des Energieausweises nach Fertigstellung (Ziffer 1.9 – 1.10) sowie das Datum der Rechnungsstellung (Ziffer 1.11, 1.12.3, 1.13 – 1.18). Wird ein Fördergegenstand aus dem Förderprogramm gestrichen, ist ab Inkrafttreten der neuen Richtlinien keine Förderung mehr möglich.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.2024 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 01.01.2025  
Stadt Neuburg an der Donau

gez.

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister